

## **Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH) mit finanzieller Unterstützung des Bundes**

Förderrichtlinie zur Gewährung einer freiwilligen Härtefallhilfe im Rahmen des Hamburger  
Schutzschirmes für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Gültig ab 18.05.2021 (Stand: 27.10.2021)

### **Inhalt**

1. Zielsetzung.....	1
2. Gegenstand der Härtefallhilfe, Antragsvoraussetzungen, Kreis der Antragsberechtigten	2
3. Definitionen .....	4
4. Antragsverfahren.....	6
5. Höhe der Härtefallhilfe.....	8
6. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Härtefallhilfe .....	8
7. Weitere Bestimmungen .....	8
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	9
9. Beihilferechtliche Bestimmungen.....	9
10. Steuerrechtliche Bestimmungen .....	10
11. Hamburgisches Transparenzgesetz.....	10
12. Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	10

### **1. Zielsetzung**

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem hat die Freie und Hansestadt Hamburg Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen und Soloselbstständige einschließlich selbstständige Angehörige Freier Berufe bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfe als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen und Soloselbstständigen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Diejenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, sollen durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung nach § 46 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Der Anteil des Bundes an der Härtefallhilfe wird als Billigkeitsleistung gewährt. Im Folgenden werden die Zuwendung und die Billigkeitsleistung als „Härtefallhilfen“ bezeichnet. Hierzu stehen insgesamt bis zu 38,36 Mio. Euro zur Verfügung, die je zur Hälfte von Land und vom Bund finanziert werden. Diese Förderrichtlinie gilt analog für die Billigkeitsleistung des Bundes.

## **2. Gegenstand der Härtefallhilfe, Antragsvoraussetzungen, Kreis der Antragsberechtigten**

- (1) Nach dieser Förderrichtlinie sollen Härtefallhilfen zur Milderung pandemiebedingter, besonderer Härten im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Existenzbedrohung auf Antrag gewährt werden.

Antragsberechtigt sind nur Antragsstellende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführt werden. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.

Einzelunternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragssteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Hamburg einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Hamburg nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebsstätte in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt.

Bei verbundenen Unternehmen, die eine Muttergesellschaft haben, kann ein Antrag in Hamburg nur dann gestellt werden, wenn die Muttergesellschaft ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Hamburg geführt wird. Tochtergesellschaften von verbundenen Unternehmen können in Hamburg keinen eigenen Antrag stellen und dürfen keinen eigenen Antrag stellen, da ein Unternehmensverbund nur einen Antrag stellen kann.

Wird der Unternehmensverbund durch dieselbe natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen begründet, kann für den Unternehmensverbund ein Antrag in Hamburg nur dann gestellt werden, wenn die nach Umsatz größte Gesellschaft und damit der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmensverbunds ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Hamburg geführt wird.

Hat ein entsprechender Unternehmensverbund mehrere, rechtlich nicht eigenständige, Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern, kann ein Antrag in Hamburg nur gestellt werden, wenn für eine Betriebsstätte in Hamburg eine Feststellungserklärung bei einem Finanzamt in Hamburg abzugeben ist und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Unternehmensverbundes in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt.

Antragsberechtigt sind außerdem nur Antragsstellende, die grundsätzlich vor dem 1. November 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben. In begründeten Ausnahmefällen steht die Antragsstellung auch Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe offen, die im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

- (2) Härtefallhilfen aus dieser Förderrichtlinie sind gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär, d.h. Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe und Selbständige, die Billigkeitsleistungen im Rahmen anderer Corona-Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen erhalten haben oder hätten erhalten können, sind für die Härtefallhilfe nicht antragsberechtigt (Subsidiarität).

Die Subsidiarität beschränkt sich inhaltlich auf Corona-Hilfsprogramme, die denselben Förderzweck wie die Härtefallhilfe (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz aufgrund der Corona-Pandemie) haben, insbesondere die unter Ziffer 3. Abs. 7 dieser Förderrichtlinie genannten Hilfsprogramme, und zeitlich auf solche Monate im Förderzeitraum, für die bereits ein anderes Corona-Hilfsprogramm eine Billigkeitsleistung vorsieht.

In Bezugnahme auf die in **Anlage 1 unter Ziffer 2.2. genannten** Härtefälle ist ein Antrag im begründeten Ausnahmefall auch möglich, wenn im Förderzeitraum gebilligte Hilfen nicht ausreichend sind bzw. wären, um die wirtschaftliche Notlage zu überwinden. Eine Anrechnung der im Förderzeitraum erhaltenen Hilfen erfolgt zwingend.

Ausgeschlossen sind Härtefallhilfen aus dieser Förderrichtlinie auch, wenn eine besondere pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener betrieblicher liquider Mittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln des Bundes und des Landes abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsberechtigung bestand bzw. besteht.

- (3) Antragsberechtigt sind darüber hinaus nur Antragsstellende, bei denen pandemiebedingte besondere Härten vorliegen (vgl. Ziffer 3 Abs. 5) und die außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen (vgl. Ziffer 3 Abs. 6).

Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen gemäß Ziffer 3 Absatz 2) sowie Soloselbstständige im Sinne von Ziffer 3 Absatz 3 und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Soloselbstständige und andere selbständige Angehörige der Freien Berufe sind im Haupterwerb tätig, wenn die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen (§ 15 EStG) oder freiberuflichen Tätigkeit (§ 18 EStG) beträgt **(für Ausnahmen vgl. Anlage 1 Abschnitt 2.2).**

- (4) Eine Antragsberechtigung liegt nur vor,
- wenn der Antragssteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder
  - zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen<sup>1</sup> gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Hamburger Corona Härtefallhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Hamburger Corona Härtefallhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro)

- (5) Die Härtefallhilfen werden nur für pandemiebedingte, besondere Härten gewährt, die grundsätzlich nach dem 31. Oktober 2020 entstanden sind.  
Der Förderzeitraum für Anträge geht vom 01. November 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Härtefallhilfen besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des/der Antragsstellenden.

### 3. Definitionen

- (1) Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen oder Vereine).

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, die nicht bei einem Hamburger Finanzamt geführt werden;
- Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben;
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben;
- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben;
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie
- öffentliche Unternehmen<sup>2</sup>;
- Darüber hinaus sind Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz ab 750 Mio. Euro nicht antragsberechtigt. Bei Verbundunternehmen ist bei Feststellung des weltweiten Umsatzes auf den Verbund abzustellen.

Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

- (2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- (3) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Vollzeitmitarbeiter bzw. eine Vollzeitmitarbeiterin beschäftigen.
- (4) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

---

<sup>2</sup> Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

- (5) Pandemiebedingte, besondere Härten liegen vor, wenn bestehende Hilfsprogramme des Bundes und des Landes bisher nicht greifen konnten. Als besondere pandemiebedingte Härten gelten insbesondere die in der **Anlage 1 Abschnitt 2.2** aufgeführten Fallbeispiele. Darüber hinaus können die Härtefallkommission bzw. die von ihr beauftragten Dritten nach pflichtgemäßem Ermessen bei substantiierten Begründungen durch die Antragsstellenden weitere Konstellationen als Härtefälle einstufen. Der prüfende Dritte erklärt im Namen des/der Antragsstellenden, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.
- (6) Eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz liegt nach dieser Förderrichtlinie dann vor, wenn der/die Antragsteller/in aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätspasses die fortlaufenden Einnahmen bzw. Einzahlungen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die fortlaufenden erwerbsmäßigen Verbindlichkeiten bzw. Auszahlungen in den auf die Antragstellung folgenden sechs Monaten zu decken.
- (7) Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten

- a) die Überbrückungshilfe für Unternehmen („Überbrückungshilfe III plus“, inklusive „Neustarthilfe plus“),
- b) die Überbrückungshilfe für Unternehmen („Überbrückungshilfe III“, inklusive „Neustarthilfe“),
- c) die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II“) und
- d) die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen („Außerordentliche Wirtschaftshilfe“).

Darüber hinaus gehen weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen, gleichartigen Corona-bedingten Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes aufgrund einer Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und ebenso aus Versicherungen erhaltene Zahlungen der Hamburger Corona Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

#### **4. Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) zu stellen und wird dort der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet. Die Antragstellung hat von einer/m beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfender Dritter“). Eine Antragsstellung ist bis zum 15. November 2021 möglich.
- (2) Zur Identität und Antragsberechtigung des/der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die vom prüfenden Dritten zu überprüfen sind:
  - a) Name, Anschrift und ggf. Firma;
  - b) Steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen, Umsatzsteuer-ID, bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen;
  - c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen;
  - d) Zuständiges Finanzamt;
  - e) IBAN der bei dem unter d) angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung;
  - f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte;
  - g) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen; und
  - h) Angabe der Branche des/der Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).
- (3) Die pandemiebedingten besonderen Härten sind auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und auf Anfrage der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der prüfende Dritte erklärt im Namen des/der Antragsstellenden, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz nach Ziffer 3 Absatz 6 der Förderrichtlinie vorliegt. Der prüfende Dritte hat hierfür begründende Unterlagen einzureichen. Hierzu zählen mindestens folgende Unterlagen:
  - a) Liquiditätsbestand zum Antragszeitpunkt sowie für die ab Antragsstellung folgenden 6 Monate Liquiditätsplanung;

- b) Abschätzung der Liquiditätslücke (zum Zeitpunkt der Antragstellung fällige Verbindlichkeiten abzgl. fälliger Debitoren zzgl. zukünftiger Verluste für erkennbar beeinträchtigte Monate);
- c) Gewinn- und Verlustrechnung / BWA für alle Monate ab November 2019;
- d) Summen- und Saldenliste für den Monat vor der Ermittlung der Liquiditätsunterdeckung vgl. Abschnitt 2.3 (zum Aufsatzzeitpunkt);
- e) Ausgefüllte und unterschriebene Erklärung der/des Antragstellenden.

Darüber hinaus ist die Corona-bedingte Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz im Antrag zu erläutern.

- (4) Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.

Mittels einer vom Land bereitgestellten Berechnungsgrundlage sowie begründender Unterlagen ist darzulegen, dass bei Gewährung der beantragten Härtefallhilfen der Unternehmensfortbestand für die kommenden 6 Monate nach Antragsstellung plausibel ist und der/die Antragsstellende sich nicht in einem beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren befindet. Dies muss der prüfende Dritte im Namen des Antragsstellers bei der Antragstellung auf der Grundlage antragsbegründender Unterlagen für das Unternehmen bestätigen.

Auf Anforderung der Härtefallkommission oder beauftragter Dritter sind weitere Angaben oder Unterlagen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

- (5) Je Antragstellerin oder Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Nachträgliche Änderungen nach Bewilligung sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist eine erneute Antragstellung aufgrund einer Anpassung dieser Förderrichtlinie.
- (6) Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften mit mehreren Gesellschaftern ist nur eine/r der Gesellschafter/innen für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützige Unternehmen im Sinne von Ziffer 3 Absatz 2. Auch im Falle von gemeinnützigen Unternehmen müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (7) Die zuständige Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag nach dem Votum der Härtefallkommission bzw. im Rahmen eines von der Härtefallkommission festgelegten Entscheidungsverfahrens. Sie kann sich dabei von beauftragten Dritten unterstützen lassen. Die Härtefallkommission bzw. die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben.

## **5. Höhe der Härtefallhilfe**

- (1) Die Höhe der Härtefallhilfe richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“), das heißt nach den jeweils erstattungsfähigen Fixkosten.

Die Höhe der Härtefallhilfe im Förderzeitraum ist im Regelfall auf insg. 100.000 Euro begrenzt. In jedem Fall sind die geltenden beihilferechtlichen Beschränkungen zu beachten.

- (2) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

## **6. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Härtefallhilfe**

- (1) Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle bzw. der von ihr beauftragten Dritten. Die Bewilligungsstellen bzw. die von ihr beauftragten Dritten treffen angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfe vorliegen, sowie deren Höhe und stimmen sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt ab.
- (2) Die Härtefallhilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden. Hierfür sind alle notwendigen Unterlagen bis zum 31.12.2032 bereitzuhalten.

Eine nachträgliche Aufstockung der Hamburger Corona Härtefallhilfe erfolgt nicht.

## **7. Weitere Bestimmungen**

- (1) Sollten für eine/n Antragsstellende/n im Nachhinein bestehende Hilfsprogramme greifen bzw. die wirtschaftliche Existenzbedrohung durch andere Mittel ausgeglichen werden können, sind die gemäß dieser Förderrichtlinie gewährten Mittel zurück zu zahlen.
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Antrag benannt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- (3) Die Antragstellenden erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw.



Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen den Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

- (4) Zudem erklären die Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach
- der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
  - den Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),

unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Förderrichtlinien zulässigen Kumulierungen jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

- (5) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, bei den Antragstellern/innen Prüfungen durchzuführen. Den Bewilligungsstellen sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Diese Unterlagen sind bis zum 31.12.2032 aufzubewahren.
- (6) Im Fall begrenzter Mittel entscheidet das Datum der Antragsstellung über die restliche Verteilung der Härtefallhilfen auf die noch verbleibenden Anträge.
- (7) Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

## **8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Härtefallhilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Härtefallhilfe gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

## **9. Beihilferechtliche Bestimmungen**

Härtefallhilfen nach dieser Förderrichtlinie werden als Beihilfen nach der „Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der

Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und / oder nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

#### **10. Steuerrechtliche Bestimmungen**

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstellen informieren die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die Empfänger der jeweils gewährten Härtefallhilfe unter Benennung des Empfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Die Härtefallhilfen sind nicht umsatzsteuerbar.

#### **11. Hamburgisches Transparenzgesetz**

Subventions- und Zuwendungsvergaben sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) unter den dort genannten Voraussetzungen im Hamburgischen Transparenzregister zu veröffentlichen. Sie können zudem Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Empfängers einer Härtefallhilfe werden nur unter engeren Voraussetzungen veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

#### **12. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Förderrichtlinie vom 18.05.2021 in der Fassung vom 27.10.2021 tritt am 01. 11.2021 in und spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.